

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Edgamm-Werk  
"Tageblatt", Riesa.

Samstagsheft  
Nr. 20.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 46.

Sonnabend, 23. Februar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straß, bei Postbestellung, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Unregelmäßigkeiten für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Restaurantstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

### Erlaß,

#### die Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis u. s. w. betreffend.

Das jetzt eingetretene und wahrscheinlich andauernde Thauwetter löst nach den vorhergegangenen starken Schneefällen den Eintritt größeren Hochwassers erwarten. Um den Verlauf desselben möglichst zu beschleunigen und den aus einer Ueberschwemmung hervorgehenden Gefahren für Leben und Eigenthum der Bewohner der Flußthäler thunlichst zu begegnen, erachtet die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nachstehende Anordnungen für nothwendig.

1. Da die Wasserläufe vielfach noch durch Schneeverwehungen und Eiserstehungen verstopft sind und daher bei plötzlich eintretendem Thauwetter dem zuströmenden Wasser keinen Abfluß gewähren, so ist es nothwendig, dieselben soweit möglich und namentlich an solchen Stellen, wo erfahrungsgemäß ein Uebertritt des Wassers über die Ufer zu befürchten ist, von den angehäuften Schnee- und Eismassen zu räumen.

Insbepondere sind

- alle Wehre und Mühlgräben ganz eisfrei zu machen,
- die Durchlässe der Brücken und Stege sowie der Schleusen von Eis und Schnee zu befreien,
- in allen Flußstrecken, wo erfahrungsmäßig das Eis schwer zum Aufbruch kommt und leicht Eiskügel entstehen, Durchschläge aufzuziehen und die vorhandenen Schneemassen zu beseitigen,
- die Wehrtheile durch Querschläge in Entfernungen von 15—20 Metern aufzuziehen.

Die Verpflichtung zu der vorgedachten Räumung und Aufsehung liegt bei Ueberbrückungen und Ueberschleisungen der Wasserläufe denjenigen ob, welche die betreffenden Brücken oder Schleusen zu unterhalten haben, also insoweit dieselben zu öffentlichen Wegen gehören, den Wegebaupflichtigen, insoweit sie dem Privatverkehr dienen, den Verkehrsberechtigten. Bei Wehranlagen und den zu diesen gehörigen Zu- und Abflußgräben liegt die Verbindlichkeit zur Räumung und Aufsehung den beteiligten Triebwerksbesitzern ob. Im Uebrigen aber sind die obengedachten Räumungsarbeiten von denjenigen auszuführen, welche auch sonst für die Räumung des betreffenden Wasserlaufes auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze, z. B. als Anlieger, oder vermöge besonderer Verpflichtung, z. B. als Zusammenlegungsgenossen, zu sorgen haben.

Den hiernach **Räumungspflichtigen wird, wenn sie sich mit der Erfüllung der vorstehenden Anordnungen förmlich erweisen sollten, insoweit sie nicht hierdurch nach dem Reichsstrafgesetzbuche höhere Strafe verdienen, Geldstrafe bis zu 60 M. angedroht.**

2. Alle vorhandenen Wehraufträge sind durch die beteiligten Triebwerksbesitzer zu Vermeidung einer **Geldstrafe bis zu 60 M.** sofort zu beseitigen.

3. Da es sich zugleich um die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums sowie um die Sicherung der öffentlichen Wege und des freien Verkehrs auf denselben gegen die aus Ueberschwemmungen drohenden Gefahren handelt, haben die Gemeindebehörden gleichfalls die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgegangen wird, auch soweit nöthig bei Unterbleiben der schuldigen Leistungen seitens der Verpflichteten das Erforderliche auf Kosten der Stämmigen verrichten zu lassen. Die Gemeindebehörden des amtshauptmannschaftlichen Bezirks — der Bürgermeister zu Madeburg, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden auf diese Verpflichtung hiermit besonders aufmerksam gemacht, indem zugleich mit Hinblick auf die mit ihrer Nichterfüllung verbundene gemeine Gefahr den Stämmigen **Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 M.** hiermit angedroht werden.

4. Wenn übrigens auch bei sorgfältiger Beachtung vorstehender Anordnungen in Folge des rasch eingetretenen Thauwetters an einzelnen Punkten der Flußthäler das Auftreten ernstlicher Gefahren für Leben und Eigenthum der Bewohner nicht ausgeschlossen ist, so scheint es angezeigt, die zunächst betroffenen Thalbewohner auf diese Sachlage aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, die geeigneten Vorkehrungen gegen Hochwassergefahr zu treffen. An die obengenannten Gemeindebehörden der beteiligten Ortshäuser aber ergeht hiermit die Aufforderung, auch ihrerseits der drohenden Gefahr die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich die erforderlichen Hilfsmittel sich zu verschaffen und bereit zu halten, um bei Bedarf rettend und helfend eingreifen zu können.

Großenhain, den 21. Februar 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Willndt.

C. 690.

### Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** In einer Unterredung mit dem Abgeordneten Dr. Dieberich Hahn hat Fürst Bismarck sich eingehend über die wirtschaftlichen Fragen ausgesprochen. Nach Bemerkungen über den Rückgang der Bockpreise bedauerte der Fürst nach Bericht der „Mensch. N. N.“ lebhaft, daß von der Regierung die Weistbegünstigungsklausel in mechanischem Sinne ausgelegt sei. Wenn einem anderen Staate vertragsmäßig ein Zugeständnis gemacht würde, so bedeute das nicht, daß nun nach der Weistbegünstigungsklausel den weistbegünstigten Staaten ohne Weiteres eben dieses selbe Zugeständnis gemacht werden müsse, sondern nur dann, wenn sie dieselbe Gegenleistung machten. Auch über den Antrag des Grafen Kanitz äußerte sich der Alt-Reichskanzler. Er sagte fast wörtlich: „Ich halte es nicht für unmöglich, daß, wenn die Regierung sich für den Antrag erklären sollte, auch schon im jetzigen Reichstage sich eine Mehrheit für denselben finden würde, zumal, wenn die Noth der Landwirtschaft andauert

und die Zahl der Bankrotte unter den Landwirthen noch zunehmen sollte.“ Zum Schluß gab Fürst Bismarck dem Abg. Dr. Hahn ungefähr folgenden Auftrag: „Bestellen Sie der Generalversammlung der Landwirthe meine herzlichsten Grüße; grüßen Sie die Herren von ihrem Gewerbeszenoffen, denn auch ich bin ein deutscher Bauer!“ Der Finanzminister Dr. Miquel vollendete am Donnerstag sein 66. Lebensjahr. Geboren am 21. Februar 1829 zu Neuenhaus (Grafschaft Bentheim), ist er nach dem Reichskanzler Fürsten zu Dohmlohe der älteste der aktiven preussischen Staatsminister.

Die „Kreuzzeitung“ erzählt eine Geschichte, die allgemeinen Erstaunen erregen wird und eine Aufklärung dringend nothwendig macht. Hiernach hat der bekannte ehemalige Oberstleutnant v. Egiby, der Führer der ethischen Bewegung, der selbstverständlich ein Gegner des Duellwettstreits ist und in der Öffentlichkeit zu seinen strengsten Verurtheilern gehört, vor einiger Zeit eine Herausforderung an Stöcker ergehen lassen! Die „Kreuzzeitung“ bietet sich

selber als Zeugin an. Egiby soll in diesem Blatte eine Erklärung gegen Stöcker haben veröffentlichen wollen, weil Stöcker eine von Egiby an ihn ergangene Herausforderung zum Zweikampf abgelehnt habe. Die „Kreuzzeitung“ fügt hinzu, sie habe die Thatsache damals nicht erwähnt und würde es auch jetzt nicht thun, wenn Herr v. Egiby sich nicht neuerdings an den öffentlichen Erörterungen über das Duell beteiligt hätte. Auf die Antwort Egibys darf man gespannt sein. Es ist doch nicht Stül, Theologen vor die Klinge oder die Pistole zu fordern.

Das Centrum beantragte zur Umsturzworlage einen neuen Paragraphen, welcher besagt: Mit Geldstrafe bis 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer öffentlich oder vor mehreren Personen durch Druck oder durch Bild das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und den religiösen, sittlichen Charakter der Ehe oder Familie angreift oder verleugnet. In der Budgetkommission des Reichstages führte Staatssekretär Dollmann bei dem Titel „Erlaß Preußen“ aus, auf

Zu letzter Zeit sind vielfache und, wie die angestellten Erörterungen ergeben haben, meist auch begründete Klagen über erschwertes Fortkommen auf den öffentlichen Wegen in Folge von ungenügendem oder unterlassenen Schneeräumen hier eingegangen.

Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich daher besonders Angesichts des jetzt eingetretenen Thauwetters veranlaßt, die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände im hiesigen Bezirke unter Hinweis auf Punkt 4 des Erlasses vom 10. vorigen Monats — in Nr. 10 dieses Blattes — auf ihre Verpflichtung durch ungesäumte Befestigung des Schnees auf den öffentlichen Wegen für Erleichterung des Verkehrs daselbst thunlichst Sorge zu tragen, erneut aufmerksam zu machen.

Großenhain, den 21. Februar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Willndt.

C. 735.

In.

### Bekanntmachung.

Erbschaftshalber soll der zum Nachlasse des Baumeisters Christian Eregott Wolf gehörige **Grundbesitz in Riesa im Ganzen oder Einzelnen** freihändig veräußert werden. Derselbe besteht

- aus einem an der lebhaften Bahnhofstraße gelegenen, bis zum Elblai hinabreichenden **Haus- und Gartengrundstücke** im Taxwerthe von 107 315 Mark, welches, da sich Anfluß an die Gleisanlagen der Elbtaibahn herstellen läßt, zu industriellen Unternehmungen sehr geeignet erscheint,
- einem zwischen der Bahnhof- und der projectirten verlängerten Kasanienstraße gelegenen **Baublock von 4 Baustellen** im Taxwerthe von 17 403 Mark,
- einem zwischen der projectirten verlängerten Kasanien- und der Gartenstraße gelegenen **Baublock von 10 Baustellen** im Taxwerthe von 35 319 Mark,
- zwei **Feldparzellen beim neuen Schlachthof** im Taxwerthe von 3030 Mark und 1490 Mark,
- einer **Feldparzelle bei den sog. Siebenruthen** im Taxwerthe von 9624 Mark und
- einer **Wiesenparzelle mit Feld am Mergendorfer Wehr** im Taxwerthe von 4032 Mark.

Nähere Auskunft ertheilt der im Nachlaßgrundstücke unter 1. anzutreffende Geschäftsführer Knoof.

Gebote sind bis zum 15. März d. J. bei dem Rechtsanwalt Pernigsch in Döbisch abzugeben.

Riesa, am 20. Februar 1895.

Königl. Amtsgericht.  
Seldner.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 276 die Firma

**Franz Klarmann**

in **Orda** und als Inhaber derselben den Materialwaarenhändler **Herrn Franz Klarmann** daselbst eingetragen.

Riesa, am 21. Februar 1895.

Königl. Amtsgericht.  
Seldner.

Erhm.

In Saale des Hotels zum „Kronprinz“ hier sollen **Montag, den 25. Februar 1895,**  
von Vorm. 9 Uhr an,

144 Mägen, 34 Filzhüte, ca. 15 Meter Stoffe, 4 Kullumjacken, 1 Winterjaquet, 66 leinene Borchendchen, 91 leinene Steh- und Umlegekragen, 79 Sammitragen, sowie 1 Nähmaschine für das Schneidergewerbe gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 19. Februar 1895.

Der **Ger.-Vollz.** des **Kgl. Amtsger.**  
Schr. **Sidam.**